

Satzung des Westerwaldkreises

zur Änderung der Satzung für das Kreisjugendamt vom 10. September 1994

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat am 27. August 1999 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), und des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (GVBl. S. 95), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung des Westerwaldkreises für das Kreisjugendamt vom 10. September 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Formulierung:

"Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied wird ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied gewählt."

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Ergänzung:

"o) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten."

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Montabaur,
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Peter Paul Weinert
Landrat